

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.01.2016**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 28. Mai 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in Ihrer Sitzung am 21.01.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.10.2010 beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.10.2010 wird wie nachfolgend aufgeführt geändert

**Der § 4 Gebührentarif**  
**I. Grabgebühren**

wird wie nachfolgend aufgeführt geändert:

a) Erwerb von Nutzungsrechten

Die Nutzungszeit beträgt entsprechend § 13 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 28.05.2010 bei Grabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre, bei Grabstätten für Urnenbestattungen 20 Jahre und für Urnengräber im anonymen Grabfeld 15 Jahre.

Für Personen, die bei Ableben melderechtlich in der Gemeinde Rangsdorf registriert waren oder die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rangsdorf hatten, diesen jedoch kurz vor ihrem Ableben aus gesundheitlichen Gründen in eine andere Gemeinde verlegen mussten, beträgt die Nutzungsgebühr bei:

1. Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab	625 €
2. Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab	1250 €
3. Grabstätten für Urnenbestattungen	400 €
4. Urnengräber im anonymen Grabfeld	240 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstätte:

1. Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab	25 €
2. Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab	50 €
3. Grabstätten für Urnenbestattungen	20 €
4. Urnengräber im anonymen Grabfeld	16 €

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 27.01.2016

gez. Rocher  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)